

Reisekostenabrechnung



Name, Vorname:

IBAN:

Anlass der Reise:

Datum Hinreise:

Datum Rückreise:

Fahrtkosten Bahn/ÖPNV

(Originalbelege bitte in geeigneter Form beifügen.)

Genutztes Verkehrsmittel

Fahrrad

priv. Pkw

Wegstrecke Hinweg

(von – nach):

(Straße, Hausnummer, Ort)

Wegstrecke Rückweg

(von – nach):

(Straße, Hausnummer, Ort)

x € 0,10 (Fahrrad)

x € 0,30 (Pkw)

x € 0,38 (PKW)

Sonstiges (z.B. Übernachtung, Parkgebühren, Taxi)

(Originalbelege bitte in geeigneter Form beifügen.)

Gesamtsumme:



Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Die Kosten wurden bei keiner anderen Stelle geltend gemacht. Die umseitigen Hinweise habe ich berücksichtigt.

Datum, Unterschrift

Vorbemerkung

Im Bereich der Reisekosten unterliegt die Landesverkehrswacht der niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Diese regelt und begrenzt die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten. Die Landesverkehrswacht Niedersachsen darf Reisekostenerstattungen im eigenen Ermessen weiter begrenzen und einen beantragten Erstattungsbetrag kürzen, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran hat. Auf Reisekostenerstattungen gegenüber der Landesverkehrswacht Niedersachsen besteht kein Rechtsanspruch.

Hinweise für Reisekostenabrechnungen

- (1) Reisekostenabrechnungen müssen **spätestens zum 31.12. eines Jahres** bei der Landesverkehrswacht Niedersachsen beantragt sein. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt und Reisekosten erstattet werden.
- (2) Reisekosten müssen über das jeweils **aktuelle Reisekostenformular** der Landesverkehrswacht Niedersachsen beantragt werden.
- (3) Reisekosten, die über die üblichen Erstattungsbeiträge (siehe weitere Hinweise) hinausgehen, sind stets zu begründen und stets Belege beizufügen. **Eine Erstattung über die üblichen Beträge hinaus kann nicht garantiert werden.**
- (4) Jede Reisekostenabrechnung muss
 - das **Datum** des Reisetages/der Reisetage aufführen,
 - den **Anlass** der Reise aufführen (bspw. Titel der Tagung/Veranstaltung),
 - die **IBAN** des Kontoinhabers aufführen (keine alte Kontonummer!),
 - mit Datum und Unterschrift des Einreichers versehen sein (bei Einreichung per E-Mail über den eigenen E-Mail-Account oder zukünftig über die App Verkehrswacht Niedersachsen ist die Unterschrift entbehrlich bzw. durch die elektronische Einreichung gegeben).
- (5) Reisekosten für Fahrten mit dem privaten Pkw können grundsätzlich mit **0,30¹ Euro je Kilometer** als Wegstreckenschädigung geltend gemacht werden. Kilometer können nur für die **kürzeste Strecke** geltend gemacht werden.
- (6) **Parkgebühren** sind bis **maximal 10 Euro pro Tag** als Reisekosten erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Parkgebühren sind nur im Ausnahmefall und nur begründet erstattungsfähig.
- (7) Reisekosten für eine **Bahnhaftr** sind nur bis maximal zur Höhe der Kosten der **2. Klasse** erstattungsfähig (Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse).
- (8) Reisekosten für **Reservierungsentgelte und Zuschläge** sind unter Beachtung der niedrigsten Beförderungsklasse **erstattungsfähig**.
- (9) **Spar- und Sonderpreise** bei Bahnfahrten sind auszunutzen, **soweit möglich und sinnvoll**.
- (10) Reisekosten für einen Mietwagen oder eine **Taxifahrt** sind **nur in seltenen Ausnahmen** erstattungsfähig. Fehlende Ortskenntnisse oder schlechtes Wetter stellen keinen Grund für eine Taxinutzung dar².
- (11) **Übernachtungskosten** werden ohne weitere Begründung bis zu 100 Euro gewährt. Hotelkosten müssen als Rechnungsempfänger stets die Landesverkehrswacht (inkl. vollständiger Adressangabe) aufführen. Kosten für ein Frühstück können in den Hotelkosten beinhaltet sein.
- (12) Sonstige **Reisenebenkosten** (bspw. ÖPNV-Tickets) sind erstattungsfähig und jeweils **zu belegen**.
- (13) Ein Tagegeld wird seitens der Landesverkehrswacht Niedersachsen grundsätzlich nicht gewährt.

¹ Auf Grundlage eines Runderlasses können zeitweise abweichende Eurobeträge erstattungsfähig sein. Derzeit kann als Wegstreckenschädigung 0,38 Euro je Kilometer angesetzt werden, soweit ein dienstliches Interesse für die Reise gegeben ist. Bis 0,30 Euro je Kilometer wird ein dienstliches Interesse stets angenommen. Bei einer Erstattung oberhalb von 0,30 Euro je Kilometer ist jeder Antragssteller verpflichtet, seine individuellen steuerlichen Auswirkungen und etwaige Informationspflichten gegenüber den Finanzbehörden zu berücksichtigen (Versteuerung etwaiger Differenzbeträge).

² Die mit dem Taxi gefahrenen Kilometer sollten immer auf der Taxiquittung mit angegeben sein, um ggf. eine ersatzweise Erstattung im Rahmen der sogenannten kleinen Wegstreckenschädigung, d.h. 0,25 Euro je Kilometer, geltend machen zu können.